

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Starrag Vuadens SA, Vuadens

1.0 Geltungsbereich

1.1 Wir bestellen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.

1.2 Bei der Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.

2.0 Vertragsabschluss

2.1 Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von uns ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von uns zu halten und im Fall von Abweichungen uns ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind mit der Anfrage-Nr. zu versehen.

2.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Die Bestellung gilt daher frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag von uns werden nicht anerkannt.

2.3 Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können - nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung - auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

2.4 Nimmt der Lieferant unsere Bestellungen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang schriftlich an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.5 Die Einreichung von Angeboten von einem Lieferanten erfolgt für uns unverbindlich und kostenlos. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.

2.6 Folgende Unterlagen werden in der nachstehenden Reihenfolge Vertragsbestandteil:

- das Bestellschreiben
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen,
- die technischen Spezifikationen laut Bestellschreiben,
- die allgemeinen Spezifikationen und die Standards des Bestellers.

2.7 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

2.8 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen

oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2.9 Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

2.10 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3.0 Preise, Versand, Verpackung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise CPT Verwendungsstelle (gemäß INCOTERMS 2020).

3.2 Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten.

3.3 Ist ein Preis "ab Werk", "ab Lager" oder Entsprechendes vereinbart, ist der von uns vorgeschriebene Hausspediteur zu beauftragen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant.

3.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

3.5 Der Versand ist spätestens bei Abgang der Ware anzuzeigen.

3.6 In Versandanzeigen bzw. Lieferscheinen, Frachtbriefen, Paketanschriften, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz müssen die Versandanschrift und unsere Bestellnummer angegeben werden.

3.7 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.

3.8 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

4.0 Rechnungserteilung und Zahlung

4.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Bis zur Einreichung der ordnungsgemäßen Rechnung steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrunde liegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.

4.2 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden.

Spätestens müssen sie 5 Kalendertage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen.

4.3 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung entweder innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Kalendertagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen ohne Abzug.

4.4 Die Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen und sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßen Übergabe an uns.

4.5 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.6 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft gemäß unserem Muster zu leisten.

5.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

5.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme nicht verweigert werden kann.

5.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

5.3 Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin und kommt er dadurch in Verzug, sind wir berechtigt, eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,10 % des Gesamtauftragswertes pro angefangenen Werktag, jedoch höchstens 5 % des Gesamtauftragswerts, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugserschadensersatzanspruch anzurechnen.

5.4 Neben der Verzugsstrafe können wir Ersatz des Schadens fordern, der sich aus der Lieferverzögerung ergibt. Die verwirkte Verzugsstrafe wird in diesem Fall angerechnet.

5.5 Wir sind nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald wir schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder den Rücktritt erklären.

5.6 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. 5.7 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5.8 Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

5.9 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

5.10 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

6.0 Beistellungen

6.1 Beigestellte Materialien und Geräte bleiben unser Eigentum. Mit der Übernahme der Beistellungen geht die Gefahr des Untergangs, des Abhandenkommens oder Beschädigung auf den Lieferanten über.

6.2 Von einer bevorstehenden Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unseres Eigentums durch Dritte muss der Lieferant uns unverzüglich benachrichtigen sowie die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände als unser Eigentum kennzeichnen und diese ggf. getrennt lagern.

7.0 Modelle, Werkzeuge, Unterlagen

7.1 Modelle und Werkzeuge, die auf unsere Kosten vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln und zu lagern sowie gegen Katastrophen, wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Weiterverkauf der nach diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

7.2 Zeichnungen, Pläne und Skizzen, die wir dem Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Gegenstände überlassen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung alle Unterlagen einschließlich der Kopien uns zurückzusenden.

8.0 Garantie, Gewährleistung

8.1 Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung.

8.2 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

8.3 Teilen wir dem Lieferanten den Einsatzzweck und die erforderlichen Daten des zu liefernden Produkts mit, so garantiert der Lieferant die Eignung des Produktes für den Einsatz.

8.4 Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

8.5 Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.6 Weiterhin garantiert der Lieferant, dass Lieferungen/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und er uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist.

8.7 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und

technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

8.8 Auf Verlangen von uns wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

8.9 Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Er stellt uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert. Das gleiche gilt für alle späteren Änderungen.

8.10 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen.

8.11 Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt bzw. Minderung zu.

8.12 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behalten wir uns in allen Fällen vor. Festgestellte Mängel, insbesondere solche die sich während der Bearbeitung herausstellen, werden in eiligen Fällen oder zum Zwecke der Schadensminderung auf Kosten des Lieferanten in unserem Werk behoben, wobei der Lieferant unsere Selbstkosten zu ersetzen hat.

8.13 Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware kann nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt oder eingelagert werden.

8.14 Kommt der Lieferant seine Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir können den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

8.15 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich uns zu, es sei denn, dem Lieferanten steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder wir wählen gegenüber dem Lieferanten ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.

8.16 Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetag, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne das Verschulden des Lieferanten, so beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke und Baumaterialien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; für Ersatzteile beträgt sie 36 Monate nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens 48 Monate nach Lieferung.

8.17 Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

8.18 Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen.

8.19 Ist eine amtliche Abnahme des Werkes oder der Werkstoffe vorgeschrieben, so erfolgt sie in dem Werk des Lieferanten.

8.20 Der Lieferant garantiert, dass Anlagen konstruktiv für 10 Jahre Mindestdauer ausgelegt sind und Ersatzteile in diesem Zeitraum ab Auslieferung der Anlage verfügbar sind.

8.21 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant uns von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, sofern er diese zu vertreten hat.

8.22 Für Liefergegenstände, deren Handhabung, Bearbeitung und/oder Einbau nicht allgemein bekannt ist, sind uns ohne besondere Aufforderung, spätestens bei Anlieferung der Gegenstände, Montage- und Inbetriebnahme-Anweisungen, Wartungsvorschriften etc. zu übergeben, mit Hinweis auf die Bestell-Nummer. Im Unterlassungsfall haftet der Lieferant auch für solche Schäden, die durch unsachgemäße(n) Handhabung, Bearbeitung und/oder Einbau entstehen.

9.0 Produkthaftung

9.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

9.2 Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.

9.3 Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als die Produkte des Lieferanten erkennbar sind.

9.4 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

9.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung durch geeignete Prüfungen und Kontrollen während der Fertigung der Lieferteile zu gewährleisten. Über die Prüfungen hat der Lieferant eine Dokumentation, entsprechend DIN-ISO 9001 bis 9004, zu erstellen. Wir haben das Recht, uns von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterprioritäten, zu überzeugen. Aufwendungen, die zum Zweck der Behebung von Mängeln erforderlich werden, sowie die Transportrisiken gehen zu Lasten des Lieferanten.

9.6 Außerdem wird der Lieferant sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

10.0 Schutzrechte

10.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung

und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

10.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

10.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

11.0 Unfallverhütung

11.1 Hat der Lieferant die Leistungen auf unserem Gelände zu erbringen, so hat er dafür zu sorgen, dass alle Vorschriften über Unfallverhütung am Arbeitsplatz und die entsprechenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

11.2 Der Lieferant haftet für Schäden, die uns, unseren Arbeitnehmern oder Dritten durch mangelhafte Aufklärung oder Beachtung der Schutzvorschriften entstehen.

12.0 Haftung

12.1 Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

12.2 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden bei uns und unseren Endkunden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die durch den Lieferanten, seine Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter schuldhaft verursacht werden. Im Zweifelsfall liegt die Beweislast dafür, dass den Lieferant und seinen Mitarbeiter an dem schadensstiftenden Ereignis keine Schuld trifft, ausschließlich bei dem Lieferanten.

12.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtung entstehen. Der Lieferant hat uns darüber hinaus von hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter umgehend freizustellen.

12.4 Die Risiken aus Lieferung, Montage und Inbetriebnahme sind vom Lieferanten mit einer Summe von mindestens 1,5 Mio. EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzusichern. Die Haftungshöhe bleibt davon unberührt.

13.0 Auslandsgeschäfte

13.1 Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend Folgendes:

13.2 Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich materielles schweizerisches Recht.

13.3 Ein Angebot gilt immer erst zu dem Zeitpunkt als angenommen, indem dem Anbietenden die Annahmeerklärung zugeht bzw. in dem der Anbietende von der als Zustimmung zu wertenden Handlung des Annehmenden Kenntnis erlangt.

13.4 Erklären wir aufgrund einer verspäteten Lieferung die Aufhebung des Vertrags, so können wir innerhalb von 6 Monaten einen Deckungskauf tätigen. Der Preisunterschied ist vom Lieferanten zu tragen.

13.5 Fehlt der Ware oder der Leistung ein in der Spezifikation festgelegtes Merkmal bzw. eine in der Spezifikation festgelegte Eigenschaft, so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

13.6 Waren sind innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe an der Verwendungsstelle, spätestens jedoch 8 Wochen nach Übergabe am Erfüllungsort zu untersuchen.

13.7 Ein Mangel muss innerhalb von 4 Wochen, nachdem der Mangel entdeckt wird bzw. hätte entdeckt werden müssen, angezeigt werden.

13.8 Auch bei nicht wesentlichen Vertragsverletzungen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung, und gegebenenfalls nach erfolgloser Fristsetzung

Schadensersatz, Minderung oder Aufhebung des Vertrags zu verlangen.

13.9 Durch eine vertragliche Gewährleistungsfrist wird eine gesetzliche Ausschlussfrist nicht verkürzt.

13.10 Sofern ein Mangel rechtzeitig angezeigt worden ist, können wir innerhalb der Gewährleistungszeit bzw. innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist nach erfolgloser Fristsetzung die Aufhebung des Vertrages, die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung verlangen.

13.11 Sofern wir gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Schadensersatz haben, ist dieser nicht begrenzt.

13.12 Zahlungen gelten als fristgerecht erfolgt, sofern am letzten Tag der Zahlungsfrist eine Überweisung in Auftrag gegeben wurde.

13.13 Sofern eine der Regelungen der Ziffer 13. im Widerspruch zu den übrigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen steht, geht die Regelung der Ziffer 13. vor.

14.0 Sicherheit und Umweltschutz

14.1 Der Lieferant garantiert, dass er alle geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erfüllt.

14.2 Eine umweltverträgliche Entwicklung und Herstellung der Produkte sowie deren Transport, Verwendung und Entsorgung wird von dem Lieferanten gefördert.

14.3 Der Lieferant schützt das Leben sowie die Gesundheit seiner Mitarbeiter und Nachbarn, ebenso wie das der Öffentlichkeit gegenüber Gefahren, die von seinen Herstellungsprozessen und Produkten ausgehen können.

14.4 Der Lieferant nutzt die von ihm benötigten Ressourcen wie beispielsweise Wasser, Energiequellen, Rohstoffe effizient und sparsam, er verwendet energieeffiziente sowie umweltfreundliche Technologien und reduziert seine Abfallmengen ebenso wie die von ihm verursachten Emissionen in Luft, Wasser und Boden.

14.5 Der Lieferant hat die Auswirkungen aufgrund seiner Tätigkeit auf Biodiversität, Klimawandel und Wasserknappheit zu verringern.

14.6 Der Lieferant engagiert sich für die Entwicklung und den Einsatz klimafreundlicher Produkte und Verfahren zur Reduzierung von Stromverbrauch und Treibhausgasen.

14.7 Ausserdem garantiert der Lieferant, dass dieser ebenfalls Nachhaltigkeitsanforderungen an seine Lieferanten stellt, denn nur so können wir den uns selbst vorgegebenen Standard einer nachhaltigen Lieferkette erfüllen.

15.0 Gesellschaft

15.1 Von besonderer Bedeutung ist für uns die Achtung der Menschenwürde sowie die international anerkannten Menschenrechte. Somit erwarten wir, dass unsere Lieferanten jegliche Art von Kinderarbeit sowie jegliche Art von Zwangsarbeit in ihrem Unternehmen und der vorherigen Lieferkette nicht tolerieren.

15.2 Gemäss unserer Unternehmensgrundsätze und den Arbeitsgesetzen der Länder, in denen wir aktiv sind, dulden wir keinerlei Diskriminierung, dementsprechend erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie sich für Gleichbehandlung am Arbeitsplatz einsetzen und diskriminierendes Verhalten aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, nationaler Herkunft, Weltanschauung oder weiterer durch Gesetze geschützte Merkmale mit sofortiger Wirkung unterbinden.

15.3 Wir achten darauf, dass der Lieferant seinen Mitarbeitern eine angemessene und faire Vergütung sowie Sozialleistungen bezahlt, die im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen steht und gleichzeitig einen angemessenen Lebensstandard sicherstellt.

15.4 Der Lieferant verpflichtet sich die Vereinigungsfreiheit in seinem Unternehmen zu unterstützen. Seine Beschäftigten müssen die freie Entscheidung haben, ohne Bedrohung und Einschüchterung einer Gewerkschaft/Arbeitnehmervertretung seiner Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun.

15.5 Ausserdem wird der Lieferant sich dazu verpflichten, die Arbeitssicherheit sowie den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten, mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen.

16.0 Governance

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich dazu Korruption, Erpressung, Untreue, Geldwäsche und Unterschlagung in jeglicher Form zu verbieten, selber nicht zu praktizieren oder in seiner eigenen Lieferkette zu dulden.

16.2 Der Lieferant garantiert, dass er alle geltenden nationalen und internationalen Anti-Korruptions-Vorschriften, -Gesetze, -Regelungen und -Standards beachtet und einhält.

16.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Bestechungsgelder oder sonstige ungesetzlichen Zahlungen anzunehmen oder seinen Kunden anzubieten. Hierzu zählen auch andere Wertgegenstände (direkt sowie indirekt) die mehr als einen Erinnerungswert darstellen, um amtliche Handlungen unzulässig zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, mit dem Ziel, eine Geschäftstätigkeit zu veranlassen oder zu erhalten.

16.4 Der Lieferant sichert zu sich im Wettbewerb fair zu verhalten und die geltenden Kartellgesetze stets einzuhalten.

16.5 Der Lieferant stellt sicher, dass keine Produkte an Starrag geliefert werden, die Rohstoffe/Metalle enthalten, deren Ausgangsminerale bzw. Derivate aus einer Konfliktregion stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen/Terrorismus beitragen.

17.0 Schlussbestimmungen

17.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch gültige bzw. durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für eventuelle Regelungslücken.

17.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

17.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten Vuadens.

17.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.

17.5 Stellt der Lieferant die Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vor, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

17.6 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz von uns zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.

17.7 Vertragssprache ist Deutsch oder Französisch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche bzw. französische Wortlaut Vorrang.

17.8 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

Stand: 10/2022